

Globetrotter Erlebnis GmbH – Globetrotter Tours - Reisebedingungen für Reisen geschlossener Gruppen (Stand: Juni 2018)

Sehr geehrte Teilnehmer,

die Firma **Globetrotter Erlebnis GmbH** bietet unter dem Markennamen „**Globetrotter Tours**“ Reisen für geschlossene Gruppen im Sinne der nachfolgenden Definition unter 1.2 dieser Reisebedingungen an. Nachfolgend steht die Bezeichnung „Globetrotter Tours“ demnach für die Firma Globetrotter Erlebnis GmbH als verantwortlicher Reiseveranstalter und Vertragspartner des Teilnehmers im Buchungsfalle. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß Art. 250, §§ 1 ff. EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

1. Definitionen, Geltungsbereich dieser Bedingungen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten für Reisen geschlossener Gruppen.

1.2. Reisen geschlossener Gruppen sind Reisen, bei denen der Vertragsabschluss über die Durchführung der Reise, insbesondere zu den Reiseleistungen, zum Reiseverlauf, zum Reiseternin und zum Reisepreis vorab mit einer Institution, einem Verein, einer Firma, einer Gruppe oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger oder einer Personenmehrheit erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet.

1.3. Gruppenverantwortliche(r) sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des Gruppenverantwortlichen die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit **GLOBETROTTER TOURS** vornehmen und/oder die Reise im Auftrag des Gruppenauftraggebers begleiten.

1.4. Vertragspartner von **GLOBETROTTER TOURS** ist der Gruppenauftraggeber. Diesen treffen als selbstständige vertragliche Hauptpflicht die vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag mit **GLOBETROTTER TOURS**

und, soweit entsprechend bezeichnet, die Pflichten nach diesen Reisebedingungen.

1.5. Die Reiseteilnehmer haben die Stellung eines Begünstigten nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter. Der einzelne Reiseteilnehmer wird nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als Teilnehmer bezeichnet.

2. Abschluss des Reisevertrages mit dem einzelnen Teilnehmer

2.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der einzelne Teilnehmer **GLOBETROTTER TOURS** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Teilnehmer 10 Tage gebunden.

2.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Schriftliche oder per Telefax übermittelte Buchungen sollen mit dem Buchungsformular von **GLOBETROTTER TOURS** erfolgen.

2.3. Buchungsgrundlage ist die mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarte Reiseausschreibung nach Maßgabe sämtlicher, dem Reiseteilnehmer in der Reiseausschreibung oder ergänzend dazu mitgeteilten und zum Zeitpunkt seiner Buchungen vorliegenden ergänzenden Informationen

und Hinweise.

2.4. Buchungsgrundlage sind außerdem diese Reisebedingungen. Diese Reisebedingungen gelten gegenüber dem einzelnen Teilnehmer, wenn dieser selbst oder in seiner Vertretung der Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anerkannt hat.

2.5. Nur soweit dies ausdrücklich vereinbart und ausgeschrieben ist, kann die Buchung an den Gruppenauftraggeber gerichtet werden.

2.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung zustande, die entweder durch **GLOBETROTTER TOURS** erfolgt oder durch den Gruppenauftraggeber, welcher hierzu nur dann berechtigt und bevollmächtigt ist, wenn dies mit **GLOBETROTTER TOURS** ausdrücklich vereinbart wurde.

2.7. Soweit im Einzelfall, insbesondere mit dem Gruppenauftraggeber, nichts anderes vereinbart ist, bedarf die Buchungsbestätigung keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird, je nach getroffener Vereinbarung, **GLOBETROTTER TOURS** oder der Gruppenauftraggeber dem Teilnehmer eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu besteht keine Verpflichtung, wenn die Buchung durch den einzelnen Teilnehmer weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2.8. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung des einzelnen Teilnehmers ab, so liegt ein neues Angebot von **GLOBETROTTER TOURS** vor, an das **GLOBETROTTER TOURS** für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer **GLOBETROTTER TOURS** innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2.9. Für telefonische Buchungen gilt:

a) Bis 7 Tage vor Reisebeginn nehmen **GLOBETROTTER TOURS** oder (je nach entsprechender Vereinbarung) der Gruppenauftraggeber telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Teilnehmers entgegen und reservieren für ihn die entsprechende Reiseleistung. **GLOBETROTTER TOURS** oder der Gruppenauftraggeber übermitteln dem Teilnehmer ein Buchungsfeld mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Teilnehmer dieses Buchungsfeld vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet innerhalb einer genannten Frist an **GLOBETROTTER TOURS** oder den Gruppenauftraggeber so kommt der Reisevertrag durch die Buchungsbestätigung von **GLOBETROTTER TOURS** oder den Gruppenauftraggeber nach Ziffer 2.4 zu Stande.

b) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen sind für den Teilnehmer verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von **GLOBETROTTER TOURS** oder den Gruppenauftraggeber zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages.

2.10. Der Teilnehmer hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mit-Teilnehmer, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3. Bezahlung, Handhabung des Sicherungsscheines, Inkassovollmacht des Gruppenauftraggebers

3.1. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Bezahlung des Reisepreises (Anzahlung und Restzahlung) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen setzen die Übergabe eines Sicherungsscheines gem. § 651 r BGB voraus.

3.2. Der Sicherungsschein kann von **GLOBETROTTER TOURS** entweder als Sammelsicherungsschein für alle Gruppenteilnehmer dem Gruppenauftraggeber übergeben werden oder es können einzelne Siche-

nungsscheine für die Teilnehmer im Gruppenauftraggeber zur treuhänderischen Verwahrung für die Teilnehmer übergeben werden.

3.3. Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Selbstständige Zahlungsverpflichtungen des Gruppenauftraggebers entsprechend den mit diesen getroffenen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche sind grundsätzlich nicht berechtigt, vom Teilnehmer abweichend von diesen Zahlungsbedingungen höhere oder frühere Anzahlungen (insbesondere Anzahlungen vor Vertragsabschluss zwischen **GLOBETROTTER TOURS** und dem Teilnehmer) an sich selbst oder an **GLOBETROTTER TOURS** zu fordern oder solche anzunehmen.

3.4. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann

3.5. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche sind grundsätzlich nicht berechtigt, abweichend von diesen Zahlungsbedingungen eine frühere Restzahlung zu fordern oder anzunehmen.

3.6. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortlichen sind für jedwede Zahlungen des Teilnehmers nur dann Inkassobevollmächtigt, wenn dies mit **GLOBETROTTER TOURS** ausdrücklich vereinbart wurde und **GLOBETROTTER TOURS** dies gegenüber dem Teilnehmer bekannt gegeben wurde oder **GLOBETROTTER TOURS** nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen auf Grund sonstiger Umstände Zahlungen an den Gruppenauftraggeber oder die Gruppenverantwortlichen gegen sich gelten lassen muss.

3.7. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Teilnehmer € 500,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines

zahlungsfällig.

3.8. Soweit **GLOBETROTTER TOURS** zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen. Dies gilt nicht, soweit der Teilnehmer Zahlungen an den Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen nachweist und **GLOBETROTTER TOURS** nach diesen Reisebedingungen oder den gesetzlichen Bestimmungen solche Zahlungen gegen sich gelten lassen muss.

3.9. Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **GLOBETROTTER TOURS** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten. Die Regelung in Ziffer 3.8 Satz 2, gilt entsprechend.

4. Änderungen der Reiseleistungen/Preiserhöhung

4.1. Änderungen einzelner Reiseleistungen gegenüber dem Inhalt des abgeschlossenen Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Teilnehmers bleiben unberührt. Über etwaige notwendige Änderungen wird **GLOBETROTTER TOURS** den Gruppenauftraggeber und den Teilnehmer rechtzeitig vor Reisebeginn klar, verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger informieren.

4.2. Kann **GLOBETROTTER TOURS** die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Artikel

250 § 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen, kann **GLOBETROTTER TOURS** rechtzeitig vor Reisebeginn vom Gruppenauftraggeber und vom Teilnehmer verlangen, dass er innerhalb einer von **GLOBETROTTER TOURS** zu bestimmenden und angemessenen Frist das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. **GLOBETROTTER TOURS** hat den Gruppenauftraggeber und den Teilnehmer hierüber unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Nach Ablauf der von **GLOBETROTTER TOURS** bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung als angenommen. **GLOBETROTTER TOURS** kann dem Gruppenauftraggeber und dem Teilnehmer mit dem Angebot einer erheblichen Vertragsänderung wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten. Auf § 651g Abs. 2 BGB wird verwiesen.

4.3. GLOBETROTTER TOURS behält sich vor, den ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreis im Falle der Erhöhung von Treibstoffkosten und Kosten anderer Energieträger oder der Erhöhung von Steuern und sonstigen Abgaben (Hafen-, Flughafensicherheitsgebühren, Hafen-, Flughafensteuern etc.), sowie bei Änderungen der Wechselkurse unter folgenden Voraussetzungen zu ändern:

- die zur Erhöhung führenden Umstände sind nach Vertragsschluss eingetreten und waren bis Vertragsschluss für **GLOBETROTTER TOURS** nicht vorhersehbar.
- die Preiserhöhung beschränkt sich auf die Weitergabe der erhöhten Kosten und Abgaben. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann

GLOBETROTTER TOURS von dem Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **GLOBETROTTER TOURS** von dem Teilnehmer verlangen.

4.4. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat **GLOBETROTTER TOURS** den Gruppenauftraggeber und die Teilnehmer unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn verlangt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung beim Gruppenauftraggeber und Teilnehmer.

4.5. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises kann **GLOBETROTTER TOURS** vom Gruppenauftraggeber und vom Teilnehmer verlangen, dass er innerhalb einer von **Globetrotter Tours** zu bestimmenden und angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung über 8 % annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von **GLOBETROTTER TOURS** bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen. **GLOBETROTTER TOURS** kann den Teilnehmern mit dem Angebot der Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten. Auf § 651g Abs. 2 BGB wird verwiesen

4.6. Der Gruppenauftraggeber und der Teilnehmer kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, soweit sich die in Ziff. 4.3 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei **GLOBETROTTER TOURS** führt. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **GLOBETROTTER TOURS** zu erstatten. **GLOBETROTTER TOURS** darf von

dem zu erstattenden Mehrbetrag tatsächlich entstandene Verrechnungskosten abziehen, muss aber auf Verlangen des Teilnehmers nachweisen, in welcher Höhe diese entstanden sind.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn /Stornokosten

5.1. Rücktrittsrechte, die mit dem Gruppenauftraggeber vereinbart wurden, insbesondere solche, die vor den Buchungsbestätigungen an einzelne Teilnehmer ausgeübt werden können, berühren die nachfolgenden Bestimmungen über die Rücktrittsrechte des einzelnen Teilnehmers nicht.

5.2. Der Teilnehmer kann selbst oder vertreten durch den Gruppenauftraggeber, jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **GLOBETROTTER TOURS unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären. Eine Rücktrittserklärung kann grundsätzlich nicht an den Gruppenauftraggeber oder den Gruppenverantwortlichen gerichtet werden.

5.3. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **GLOBETROTTER TOURS** den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann **GLOBETROTTER TOURS**, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall unvorhergesehener außergewöhnlicher Umstände vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.4. **GLOBETROTTER TOURS** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des

Teilnehmers wie folgt berechnet:

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

- bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 70%
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 75%
- bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 80%

Bus- und Bahnreisen

- bis 45 Tage vor Reiseantritt 10%
- vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 75%
- ab dem 7. Tag und bei Nichtanreise 80%

See- und Flusskreuzfahrten

- bis 30. Tag vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 40%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%
- vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 75%
- am Anreisetag und bei Nichtanreise 80%

Mietwagen und Campmobile, eigene An-/Abreise

- bis zum 30. Tage vor Reiseantritt 20%
- vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 35%
- vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 75%
- am Abreisetag und bei Nichtanreise 80%

5.5. **GLOBETROTTER TOURS** ist auf Verlangen des Teilnehmers verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **GLOBETROTTER TOURS** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, **GLOBETROTTER TOURS** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

5.6. **GLOBETROTTER TOURS** behält sich vor,

anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **GLOBETROTTER TOURS** nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht **GLOBETROTTER TOURS** einen solchen Anspruch geltend, so ist **GLOBETROTTER TOURS** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Dem Teilnehmer wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

5.8. Das Recht des Teilnehmers entsprechend den Bestimmungen des § 651 e BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Teilnehmers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsort bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Teilnehmers dennoch vorgenommen, kann **GLOBETROTTER TOURS** bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Teilnehmer erheben.

6.2. Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

7.1. Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

7.2. GLOBETROTTER TOURS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt von Globetrotter Tours wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

8.1. GLOBETROTTER TOURS kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) **GLOBETROTTER TOURS** hat die Mindestteilnehmerzahl in der Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung angegeben.

b) **GLOBETROTTER TOURS** ist verpflichtet, dem Teilnehmer gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) In diesem Fall hat **GLOBETROTTER TOURS** den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

aa) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
bb) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

cc) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen.

Tritt **GLOBETROTTER TOURS** vom Vertrag zurück, verliert **GLOBETROTTER TOURS** den

Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. **GLOBETROTTER TOURS** zahlt den Reisepreis unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, an den Teilnehmer zurück.

8.2. Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn **GLOBETROTTER TOURS** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch **GLOBETROTTER TOURS** dieser gegenüber geltend zu machen.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. **GLOBETROTTER TOURS** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung von **GLOBETROTTER TOURS**, die mit Rechtswirkung gegenüber dem Teilnehmer auch an den Gruppenverantwortlichen oder den Gruppenauftraggeber gerichtet werden kann, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

9.2. Kündigt **GLOBETROTTER TOURS NACH ZIFF. 9.1.**, so behält **GLOBETROTTER TOURS** den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

10. Obliegenheit des Teilnehmers zur Mängelanzeige während der Reise; Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden; Anzeige von Gepäckverlust, Gepäckverspätung und Gepäckbeschädigung durch den Teilnehmer

10.1. Dem Teilnehmer obliegt es, auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

a) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von **GLOBETROTTER TOURS** wird der Teilnehmer spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

b) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so obliegt es dem Teilnehmer, Mängel unverzüglich direkt gegenüber **GLOBETROTTER TOURS** unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

10.2. Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortlichen sind grundsätzlich von **GLOBETROTTER TOURS** nicht bevollmächtigt, Mängelrügen des Teilnehmers entgegenzunehmen. Eine Mängelrüge, die ausschließlich gegenüber den Gruppenverantwortlichen und/oder gegenüber dem Gruppenauftraggeber erfolgt, ist demnach nicht ausreichend und genügt der gesetzlichen Rügeobliegenheit des Teilnehmers nicht, soweit nicht aus anderen Gründen die Mängelrüge unverschuldet unterbleibt.

10.3. Wird die Reise infolge eines Reise mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, **GLOBETROTTER TOURS** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **GLOBETROTTER TOURS** oder, soweit vorhanden, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung gegenüber dem Gruppenauftraggeber und/oder den Gruppenverantwortlichen ist nicht ausreichend. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **GLOBETROTTER TOURS** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

10.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Teilnehmer

unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, **bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushängung**, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von **GLOBETROTTER TOURS** anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von **GLOBETROTTER TOURS** auf Schadensersatz aus dem Reisevertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt worden ist.

11.2. Eine Haftung von **Globetrotter Tours** auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Hat der Teilnehmer gegen **Globetrotter Tours** den Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Teilnehmer den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte erhält.

11.3. Globetrotter Tours haftet ferner nicht auf Schadensersatz für Mängel, die vom Teilnehmer verschuldet sind oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht worden sind. **Globetrotter Tours** haftet auch nicht auf Schadensersatz für Schäden, die von einem Dritten verschuldet sind, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisever-

trag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist (= Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so **eindeutig** gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von **GLOBETROTTER TOURS**), soweit der jeweilige Schaden für **Globetrotter Tours** nicht vorhersehbar oder vermeidbar war. Etwaige Ansprüche des Teilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder Kündigung bleiben durch unberührt.

12. Verjährung von Ansprüchen des Teilnehmers

12.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Teilnehmers nach § 651i Abs. 3 BGB beträgt 2 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

12.2. Schweben zwischen dem Teilnehmer und GLOBETROTTER TOURS Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder GLOBETROTTER TOURS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. GLOBETROTTER TOURS unterrichtet den Teilnehmer vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse und Gesundheitsvorschriften einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

13.2. Der Teilnehmer ist verantwortlich für

das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn **GLOBETROTTER TOURS** schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3. GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **GLOBETROTTER TOURS eigene Pflichten verletzt hat**.

14. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

14.1. GLOBETROTTER TOURS informiert den Teilnehmer entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

14.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **GLOBETROTTER TOURS** verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **GLOBETROTTER TOURS** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Teilnehmer informieren.

14.3. Wechselt die dem Teilnehmer als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **GLOBETROTTER TOURS** den Teilnehmer unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

14.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über

den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **GLOBETROTTER TOURS** abrufbar und in den Geschäftsräumen von **GLOBETROTTER TOURS** einzusehen.

14.5. Die vorstehenden Informationspflichten kann **GLOBETROTTER TOURS** auch durch entsprechende Informationen an den Gruppenauftraggeber/den Gruppenverantwortlichen erfüllen.

15. Informationspflichten nach § 651d Abs. 1 BGB

GLOBETROTTER TOURS erfüllt die Informationspflichten vor Reiseanmeldung, nach § 651d Abs. 1 BGB (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen etc), soweit diese nicht bereits vom Reisevermittler erfüllt werden.

16. Beistandspflichten

Befindet sich der Teilnehmer im Fall des § 651k Absatz 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat **GLOBETROTTER TOURS** ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch 1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, 2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und 3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 BGB bleibt unberührt. Hat der Teilnehmer die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann **GLOBETROTTER TOURS** Ersatz der Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und tatsächlich entstanden sind.

17. Datenschutz

GLOBETROTTER TOURS ist datenschutzrechtlich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Reisenden

zum Zwecke der Vertragsdurchführung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers und Teilnehmers werden ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung der Reise verarbeitet. Personenbezogene Daten werden zu anderen Zwecken als zur Vertragserfüllung ohne Einwilligung des Reisenden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass **Globetrotter Tours** nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Teilnehmer in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO eingewilligt hat.

Das geltende Datenschutzrecht gewährt dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber Globetrotter Tours hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten folgende Betroffenenrechte:

Auskunftsrecht gem. Art. 15 DS-GVO, Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO, Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, Recht auf Unterrichtung gem. Art. 19 DS-GVO, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO, Recht auf Widerruf erteilter Einwilligungen gem. Art. 7 Abs. 3 DS-GVO sowie Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DS-GVO.

Weitere Informationen zum Thema Datenschutz erhält der Auftraggeber und der Teilnehmer auf der Homepage von **GLOBETROTTER TOURS** unter www.globetrotter-erlebnis.de.

Der Reisende kann sich in Fragen des Datenschutzes an Info@globe-tours.de oder an den Datenschutzbeauftragten von **GLOBETROTTER TOURS** unter rolf@lauser-nhk.de wenden.

18. Gerichtsstandvereinbarung

18.1. Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **GLOBETROTTER TOURS** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer können **GLOBETROTTER TOURS** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

18.2. Für Klagen von **GLOBETROTTER TOURS** gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **GLOBETROTTER TOURS** vereinbart.

19. Keine Teilnahme an einem Verfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle

GLOBETROTTER TOURS ist nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle verpflichtet und nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-Schlichtungsstelle auch nicht teil.

20. Zusatzbedingungen bei geschlossenen Gruppenreisen

GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **GLOBETROTTER TOURS** – vom Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **GLOBETROTTER TOURS** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reisteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **GLOBETROTTER TOURS** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht im Leistungsumfang von **GLOBETROTTER TOURS** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

20.1. GLOBETROTTER TOURS haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenverantwortlichen vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit **GLOBETROTTER TOURS** nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an örtliche Führer/innen,

c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,

d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reiseteilnehmer.

20.. Soweit für die Haftung von **GLOBETROTTER TOURS** gegenüber dem Reiseteilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenverantwortlichen und **GLOBETROTTER TOURS** vereinbarte Reisepreis der/des Reiseteilnehmer(s) maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber und/oder Gruppenverantwortlichen gegenüber der/dem Reiseteilnehmer erhoben werden.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2007 – 2013; Überarbeitung RA Dr. Schreier, Northeim 2017, 2018

Reiseveranstalter ist: Globetrotter **Erlebnis** GmbH,
Osterbekstr. 90a
22083 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 27842-250
Fax: +49 (0) 40 27842-77254
E-Mail:info@globe-tours.de

AG Hamburg HRB 148 928
Geschäftsführer: Hauke Moll